

**Anzeige nach § 49 Infektionsschutzgesetz
(Erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern)**

Hiermit zeige ich die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten nach § 44 Infektionsschutzgesetz an.

Daten Antragsteller

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon	

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beizufügen:

1. Auflistung bzw. namentliche Nennung der Krankheitserreger gemäß § 49 (1) 2 und Einstufung der Erreger (biologische Arbeitsstoffe) in Risikogruppen gemäß der Biostoffverordnung von 1999.
2. Nachweis geeigneter Räume und Einrichtungen gemäß § 53 IfSG: Hier wird eine detaillierte Beschreibung der geeigneten Laborräume samt deren Einrichtung und spezieller Ausstattung anhand der Biostoffverordnung und der DIN 58956 Teil 2, 3, 4, 5, 10 in folgender Reihenfolge gefordert:
 - Vorlage des Grundrissplanes mit Funktionsausweisung der Räume, d.h. Benennung der Etage, Darstellung der Zugangswege, Benennung der Laborräume für mikrobiologische Arbeiten, Beschreibung der Funktion der Laborräume.
 - Beschreibung der Abgrenzung zu anderen Bereichen, in denen keine Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der angegebenen Risikogruppe ausgeführt werden.
 - Gefährdungsbeurteilung und Zuordnung der Tätigkeiten einer Schutzstufe (s. § 7 Biostoffverordnung)

- Darstellung der Raumausstattung und der Raumaufteilung.
Es wird eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsräume gefordert, insbesondere Beschreibung der Oberflächen, Labortische, Installationen, Be- und Entlüftungssysteme, Fenster, Schreibtische. Darstellung der Ver- und Entsorgungsbereiche, der Nebenräume, der evtl. Tierställe und der technischen Ausstattung
- Erstellung einer Laborgeräte-Liste mit Standortangabe, insbesondere Beschreibung des Dampfsterilisators, der der Entsorgung von biologischen Arbeitsstoffen dient.
Angaben über Wartung, Wirksamkeitskontrollen sowie Beschreibung der Abfallbehälter (s. DIN 30739) für die Entsorgung von mikrobiologischem Abfall (s. DIN 58956 T 4)

3. Darstellung der Schutzmaßnahmen

- Nachweis von Schutzmaßnahmen für gezielte und ungezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 100)
- Darstellung der Schutzmaßnahmen bei der Tuberkulosedagnostik in Laboratorien (s. Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe ABAS 601)
- Darstellung der Kennzeichnung der Arbeitsstätten, insbesondere Aufstellung der Türen, Sammelbehältnisse und Einrichtungsgegenstände mit dem Symbol für Biogefährdung (s. Biostoffverordnung Anhang I oder DIN 58956 T 10)

4. Darstellung der Entsorgungswege und der Entsorgungsverfahren für infektiöses Entsorgungsgut (s. TRBA 100 und DIN 58956 T 4)
5. Vorlage des Organisationsplanes / Betriebsanweisung (s. Biostoffverordnung § 12 und DIN 58956 T 3)
6. Vorlage des Hygieneplanes (s. DIN 58956 T 5)
7. Ist ein Tierstall vorhanden?

Ja p Nein p

Ort, Datum

Unterschrift